

§ 3 BAEV (Brandenburg) — Termine, Fristen und Antragstellung

Bildungsamtserwerbsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für die Zertifikatsqualifizierung ist in der Regel jährlich unter Berücksichtigung des Bedarfs mindestens ein Termin vorzusehen. Der Beginn der Zertifikatsqualifizierung, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, die Fächer ? oder Fachrichtungen und Lernbereiche ? und die Antragsfrist werden mindestens zwei Monate vor Beginn der Zertifikatsqualifizierung bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsqualifizierung (Zulassungsantrag) ist in der Regel über das Online-bewerbungsportal fristgemäß zu stellen. Er gilt als fristgemäß gestellt, wenn er zusammen mit den Antragsunterlagen gemäß § 4 Absatz 1 bis zum Ablauf der Antragsfrist für den Zulassungstermin eingegangen ist.

Zitiervorschlag: § 3 BAEV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BAEV/3>